

Amtsblatt

Nummer 21
28.12.2023

INHALT

Seite

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürstfeldbruck (Abfallwirtschaftssatzung – AWS -) 188

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstfeldbruck (Abfallgebührensatzung -AbfGS) 193

Satzung des Sozialbeirats des Landkreises Fürstfeldbruck vom 14.12.2023 196

Verordnung des Landkreises Fürstfeldbruck über die Festsetzung der Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) -Sozialhilfe-; vom 14.12.2023 199

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe – WVA – (Wasserabgabesatzung – WAS -) vom 26.01.2009 (zuletzt geändert am 10.12.2019, in Kraft getreten am 07.04.2020); vom 21.12.2023 201

9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Amperverbandes (BGS/EWS) vom 01.07.2008 (zuletzt geändert am 12.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023); vom 11.12.2023 203

7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe - WVA -(BGS/WAS) vom 26.01.2009 (zuletzt geändert am 14.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023); vom 21.12.2023 204

Internetseite: <https://www.lra-ffb.de/amt-service/veroeffentlichungen/amtsblaetter/>
Sofern sich eine Bekanntmachung des Landratsamtes auf zur Einsicht auszuliegende Unterlagen bezieht, sind diese über die Internetseite <https://www.lra-ffb.de/amt-service/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/> zugänglich. Internetveröffentlichungen unterbleiben, soweit rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürstentfeldbruck (Abfallwirtschaftssatzung – AWS -)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826) – jeweils in der aktuell gültigen Fassung erlässt der Landkreis Fürstentfeldbruck (mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 18.12.2023 / Az.:55.1-8104.AA_4-4-6-12) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürstentfeldbruck (**Abfallwirtschaftssatzung – AWS -**) vom 23.07.2021:

§ 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürstentfeldbruck (Abfallwirtschaftssatzung – AWS -) vom 23.07.2021 wird wie folgt geändert:

1. An § 2 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„ 2 Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.“
2. § 2 Abs. 2 wird gestrichen.
3. Bisheriger § 2 Abs. 3 wird § 2 Abs. 2
4. Bisheriger § 2 Abs. 4 wird § 2 Abs. 3.
5. § 4 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:
„3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie insbesondere Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztliche Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
a) Infektiöse Abfälle:
- Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
- die aus gefährlichen Abfällen bestehen und solche enthalten,
- zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
- Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven.“
6. An § 4 Abs. 1 wird folgende neue Nummer 11 angefügt:
„11. Carbonfaserverstärkte Abfälle (CFK-Abfälle) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.“

Bekanntmachungen des Landratsamtes

7. § 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„ **(1) 1** Der Bioabfall (§ 13 Abs. 2 Nr. 1) ist in dafür zugelassenen und auf den Grundstücken bereitzustellenden gesonderten Behältnissen (Biotonnen) zu sammeln, soweit keine Eigenkompostierung erfolgt; diese muss dem Landkreis angezeigt werden und kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Sämtliche auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Haus- und Küchenabfälle müssen dort ordnungsgemäß kompostiert und der fertige Kompost auf dem genannten Grundstück ausgebracht werden. Die ordnungsgemäße Durchführung der Kompostierung ist zu erklären.
- Das Betreten des Grundstückes (§ 19 Abs. 1 KrWG) durch Mitarbeiter/innen des Landkreises, die die ordnungsgemäße Eigenkompostierung kontrollieren, ist zu dulden.
- Veränderungen an den Befreiungsgrundlagen sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.

2 Bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird eine Eigenverwertung der Bioabfälle einer Eigenkompostierung gleichgestellt.“

8. § 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„ **(2) 1** Zur Entsorgung des Bioabfalls sind folgende Bioabfallbehälter (Biotonnen) des Landkreises Fürstenfeldbruck zugelassen:

1. Müllnormtonne (braun) mit 60 l Füllraum
2. Müllnormtonne (braun) mit 120 l Füllraum
3. Müllnormtonne (braun) mit 240 l Füllraum.

2 Andere als die zugelassenen Biotonnen oder solche, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert. Für die zugelassenen Biotonnen sind zusätzliche Leerungen (Sonderleerungen) nur auf Antrag und nach Genehmigung des Landkreises zulässig. **3** Bei den Bioabfallsäcken, die im Landkreis vor Inkrafttreten dieser Satzung zugelassen waren, handelt es sich ab 01.01.2025 nicht mehr um zugelassene Behältnisse. **4** Gutscheine für Bioabfallsäcke verlieren ab 01.01.2025 ihre Gültigkeit.“

9. § 14 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„ **(7) 1** Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie beispielsweise aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.1.1 der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Stand: Juni 2021) genügen, zu sammeln und bereitzustellen.“

10. § 15 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„ **(1) 1** Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden. **2** Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 4 und, soweit nicht zulässigerweise eigenkompostiert wird (Anzeige gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1), ein zugelassenes Bioabfallsammelbehältnis gemäß § 14 Abs. 2 vorhanden sein. **3** Für jeden Bewohner oder sonstigen Überlassungspflichtigen muss so viel Restmüllbehältervolumen auf dem Grundstück vorhanden sein, dass der 14-tägig regelmäßig anfallende Restmüll darin entsorgt werden kann, jedoch mindestens folgende Restmüllbehältervolumen:

Bekanntmachungen des Landratsamtes

1. bei Haushalten
15 Liter Restmüllvolumen pro Person
2. bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen
60 Liter Restmüllvolumen pro Anfallstelle (= jede gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzte Einheit)

4 Bei Familien mit mehr als zwei Kindern bleiben das dritte und jedes weitere Kind unberücksichtigt, solange sie zum elterlichen Hausstand gehören. **5** Bei Anfallstellen unter drei Beschäftigten, die ihre Abfälle am gleichen Grundstück über ein bereits vorhandenes und ausreichendes Restmüllbehältnis entsorgen können, entfällt das Mindestvolumen. **6** Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, Zeitarbeitskräfte) mit Ausnahme von mithelfenden Familienangehörigen und Auszubildenden. **7** Teilzeitkräfte werden entsprechend ihrer Arbeitszeit im Verhältnis zur branchenüblichen Arbeitszeit berücksichtigt. **8** Das Mindestbiotonnenvolumen je Grundstück beträgt 20 % des auf dem Grundstück vorhandenen Restmüllbehältervolumens. **9** Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Restmüll- und Bioabfallbehältnisse zugelassen werden (Satz 3 gilt bezüglich der Restmüllbehältnisse entsprechend). **10** Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.“

11. § 15 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„ **(2) 1** Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Restmüllbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. **2** Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Restmüllbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. **3** Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Restmüllbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. **4** Die Restmüllbehältnisse gemäß § 14 Abs. 4 Nrn. 1-11 werden nur geleert, wenn sie mit der vom Landkreis ausgegebenen gültigen Marke (Müllmarke) gekennzeichnet sind. **5** Die Restmüllbehältnisse dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung mit den technischen Einrichtungen der eingesetzten Sammelfahrzeuge möglich ist. **6** Sie sind stets geschlossen zu halten. **7** In Großcontainern (§ 14 Abs. 4 Satz 1) dürfen die Abfälle nur bis zur Muldenoberkante eingefüllt werden. **8** Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingestampft bzw. bereits verdichtet eingegeben werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Restmüllbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.“

12. § 15 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„ **(3) 1** Die Biotonnen werden vom Landkreis in den Größen 60 l, 120 l und 240 l zur Verfügung gestellt und sind in einem betriebsbereiten ordnungsgemäßen Zustand zu halten. **2** Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Biotonnen den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. **3** Die Anschlusspflichtigen haben die Biotonnen pfleglich zu behandeln und nur für den vorgesehenen Zweck zu benutzen. **4** Bei Austausch oder Rückgabe sind die Biotonnen dem Landkreis gereinigt zu übergeben.“

Bekanntmachungen des Landratsamtes

5 Die Biotonnen dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung mit den technischen Einrichtungen der eingesetzten Sammelfahrzeugen möglich ist. 6 Sie sind stets geschlossen zu halten. 7 Abfälle dürfen in die Biotonnen nicht eingestampft bzw. bereits verdichtet eingegeben werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Biotonnen, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.“

13. Die in § 15 Abs. 4 Satz 4 enthaltenen Wörter „Bioabfallsäcke und Sammelbehälter für Bioabfallsäcke“ werden ersetzt durch das Wort „Biotonnen“.

14. In § 15 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Abfallbehältnisse“ ersetzt durch die Wörter „Bioabfall- und Restmüllbehältnisse“.

15. § 15 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„ 2 Absatz 4 Sätze 1 und 5 gelten entsprechend.“

16. In § 15 Abs. 6 wird das Wort „Abfallbehältnisse“ ersetzt durch die Wörter „Bioabfall- und Restmüllbehältnisse“.

17. § 15 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„ (7) 1 Die Landkreis-Papiertonnen werden vom Landkreis in den Größen 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter zur Erfassung von haushalts- und gewerbeüblichen Mengen Altpapier und Kartonagen zur Verfügung gestellt. 2 Die Landkreis-Papiertonnen sind pfleglich zu behandeln und nur für den vorgesehenen Zweck zu benutzen. 3 Bei Austausch oder Rückgabe sind die Landkreis-Papiertonnen dem Landkreis gereinigt zu übergeben. 4 Die Landkreis-Papiertonnen dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung mit den technischen Einrichtungen der eingesetzten Sammelfahrzeuge möglich ist. 5 Sie sind stets geschlossen zu halten. 6 Brennende, glühende, heiße sowie sperrige Gegenstände, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Verwertungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. 7 Die Landkreis-Papiertonnen sind am Abfuhrtag geschlossen und sichtbar am Straßenrand bereitzustellen. 8 Fahrzeuge oder Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert werden. 9 Kann ein Grundstück nicht unmittelbar von den Sammelfahrzeugen angefahren werden, müssen die Landkreis-Papiertonnen am Abfuhrtag zur Leerung zu einer vom Landkreis oder seinem Beauftragten bestimmten Sammelstelle gebracht werden, die an einer mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt. 10 Sätze 7 und 8 gelten entsprechend. 11 Sind die Landkreis-Papiertonnen am Abfuhrtag aus einem vom Landkreis oder seinem Beauftragten nicht zu vertretenden Grund unzugänglich, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.“

18. § 15 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

„ (8) 1 Die Wertstofftonnen zur Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall werden vom Landkreis in den Größen 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter zur Verfügung gestellt. 2 Die Wertstofftonnen sind pfleglich zu behandeln und nur für den vorgesehenen Zweck zu benutzen. 3 Bei Austausch oder Rückgabe sind die Wertstofftonnen dem Landkreis gereinigt zu übergeben. 4 Die Wertstofftonnen dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung mit den technischen Einrichtungen der eingesetzten Sammelfahrzeuge möglich sind.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

5 Sie sind stets geschlossen zu halten. **6** Stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall dürfen in die Behälter nicht eingestampft bzw. bereits verdichtet eingegeben werden; brennende, glühende, heiße sowie sperrige Gegenstände, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Verwertungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.“

19. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„ **(1) 1** Restmüll und Bioabfall werden jeweils alle 14 Tage abgeholt.“

20. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„ **2** Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben.“

21. § 16 Abs. 2 wird gestrichen.

22. Bisheriger § 16 Abs. 3 wird Abs. 2.

23. Bisheriger § 16 Abs. 4 wird Abs. 3.

24. Bisheriger § 16 Abs. 5 wird Abs. 4.

25. In § 20 Abs. 1 Nr. 6 wird die Klammer „(§ 15 Absätze 2 bis 4)“ ersetzt durch die Klammer „(§ 15)“.

26. § 20 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„ **(2)** Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG, bleiben unberührt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 28.12.2023
Landratsamt Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Landrat

Bekanntmachungen des Landratsamtes

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstentfeldbruck (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449) i. V. m. Art. 1, 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) i. V. m. § 19 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürstentfeldbruck (Abfallwirtschaftssatzung) vom 23.07.2021 – jeweils in der aktuell gültigen Fassung - erlässt der Landkreis Fürstentfeldbruck folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstentfeldbruck (**Abfallgebührensatzung**) vom 12.05.2023:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstentfeldbruck (Abfallgebührensatzung) vom 12.05.2023 in der Fassung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstentfeldbruck (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 28.07.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 8 wird gestrichen.
2. § 5 Abs. 9 wird gestrichen.
3. § 5 Abs. 10 wird gestrichen.
4. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Bioabfall bzw. Restmüllsäcken“ ersetzt durch das Wort „Restmüllsäcken“.
5. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Restmüllbehältnissen“ ersetzt durch die Wörter „Restmüll- und Bioabfallbehältnissen“.
6. In § 3 Abs. 1 Buchst. b wird in Spiegelstrich 1 das Wort „Bioabfallsäcke“ ersetzt durch das Wort „Biotonnen“.
7. § 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Gebühren beinhalten folgende Biotonnenvolumen:

1.	40	Liter	Restmüllvolumen	beinhalten	1 x 60	Liter	Biotonnenvolumen
2.	60 / 70	Liter	Restmüllvolumen	beinhalten	1 x 60	Liter	Biotonnenvolumen
3.	80 / 90	Liter	Restmüllvolumen	beinhalten	1 x 60	Liter	Biotonnenvolumen
4.	110 / 120	Liter	Restmüllvolumen	beinhalten	1 x 60	Liter	Biotonnenvolumen
5.	240	Liter	Restmüllvolumen	beinhalten	1 x 120	Liter	Biotonnenvolumen
6.	660	Liter	Restmüllvolumen	beinhalten	1 x 240 und 1 x 120	Liter	Biotonnenvolumen
7.	770	Liter	Restmüllvolumen	beinhalten	2 x 240	Liter	Biotonnenvolumen
8.	1,1	cbm	Restmüllvolumen	beinhalten	2 x 240 und 1 x 120	Liter	Biotonnenvolumen
9.	2,5	cbm	Restmüllvolumen	beinhalten	5 x 240 und 1 x 60	Liter	Biotonnenvolumen
10.	5	cbm	Restmüllvolumen	beinhalten	10 x 240 und 1 x 120	Liter	Biotonnenvolumen

Bekanntmachungen des Landratsamtes

²Die in Abs. 2 Satz 2 genannten Gebühren beinhalten folgende Biotonnenvolumen:

1.	240	Liter	Restmüllvolumen	beinhalten	2 x 120	Liter	Biotonnenvolumen
2.	660	Liter	Restmüllvolumen	beinhalten	2 x 240 und 2 x 120	Liter	Biotonnenvolumen
3.	770	Liter	Restmüllvolumen	beinhalten	4 x 240	Liter	Biotonnenvolumen
4.	1,1	cbm	Restmüllvolumen	beinhalten	4 x 240 und 2 x 120	Liter	Biotonnenvolumen
5.	2,5	cbm	Restmüllvolumen	beinhalten	10 x 240 und 2 x 60	Liter	Biotonnenvolumen
6.	5	cbm	Restmüllvolumen	beinhalten	20 x 240 und 2 x 120	Liter	Biotonnenvolumen

³Wird ein größeres als das in Satz 1 und 2 jeweils genannte Biotonnenvolumen vorgehalten, beträgt die Gebühr für jeden zusätzlichen Liter Biotonnenvolumen 0,54 € pro Jahr.“

8. § 4 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Für jede weitere Leerung (Sonderleerung) von Biotonnen beträgt die Gebühr pro Leerung bei

einer Müllnormtonne	mit	60 l Füllraum	32,40 €
einer Müllnormtonne	mit	120 l Füllraum	64,80 €
einer Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	129,60 €.“

9. § 4 Abs. 7 Satz 2 wird gestrichen.

10. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Abs. 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 4 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 2“ ersetzt.

11. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Klammer „(Leistungsgebühr, § 4 Abs. 2 und 3)“ durch die Klammer „(Leistungsgebühr, § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 1 und 2)“ ersetzt.

12. In § 5 Abs. 2 Satz 3 wird die Klammer „(Leistungsgebühr, § 4 Abs. 2 und 3)“ durch die Klammer „(Leistungsgebühr, § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 1 und 2)“ ersetzt.

13. In § 5 Abs. 2 Satz 4 wird die Klammer „(Leistungsgebühr, § 4 Abs. 2 und 3)“ durch die Klammer „(Leistungsgebühr, § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 1 und 2)“ ersetzt.

14. In § 5 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „§ 4 Abs. 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 4 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 2“ ersetzt.

15. § 5 Abs. 3 bis 7 werden zu § 5 Abs. 4 bis 8 (neu).

16. § 5 Abs. 3 (neu) erhält folgende Fassung:

„(3) ¹ Bei der Inanspruchnahme eines größeren als in § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 genannten Biotonnenvolumens gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 entsteht die Gebührenschild gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 grundsätzlich am 01.01. des Kalenderjahres. ² Abweichend davon entsteht die Gebührenschild mit dem Tag der Erhöhung des Biotonnenvolumens (Aufstellung zusätzliche(r) bzw. größere(r) Behälter am Grundstück durch den Landkreis oder seinem Beauftragten), wenn das höhere Biotonnenvolumen zum 01.01. noch nicht vorgehalten wurde. ³ Die Gebührenschild endet mit dem beantragten Datum der Beendigung der Nutzung des über das in § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 hinausgehenden Biotonnenvolumens, jedoch nicht vor Eingang der Abmeldung im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck. ⁴ Entsteht bzw. endet die Gebührenschild im Laufe des Kalenderjahres, werden die in § 4 Abs. 3 Satz 3 erhobenen Jahresgebühren für den Erhebungszeit-

Bekanntmachungen des Landratsamtes

raum anteilig ab dem Kalendertag erhoben, an dem die Gebührenschuld entsteht bzw. bis zum Ablauf des Kalendertages erhoben, an dem die Gebührenschuld endet.“

17. In § 5 Abs. 5 (neu) wird das Wort „Abfallsäcken“ ersetzt durch das Wort „Restmüllsäcken“.
18. In § 5 Abs. 6 (neu) werden die Wörter „Sammelbehältnissen für Bioabfallsäcke“ ersetzt durch das Wort „Biotonnen“.
19. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Abs. 1 bis 3“ ersetzt durch die Wörter „§ 4 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 2“ ersetzt.
20. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 4 Abs. 2 und 3“ durch „§ 4 Abs. 2 und 3 Sätze 1 und 2“ ersetzt.
21. In § 6 Abs. 5 werden die Wörter „Restmüll- und Bioabfallsäcke“ ersetzt durch das Wort „Restmüllsäcke“.
22. In § 6 Abs. 6 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „die Leerung der Biotonnen (§ 4 Abs. 3 Satz 3)“ eingefügt.

§ 2

- (1) § 1 Nrn. 1 bis 3 dieser Satzung treten am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) § 1 Nrn. 4 bis 22 treten am 01.01.2025 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 28.12.2023
Landratsamt Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Landrat

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Satzung des Sozialbeirats des Landkreises Fürstentfeldbruck vom 14.12.2023

Der Landkreis Fürstentfeldbruck erlässt aufgrund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Fürstentfeldbruck vom 14.12.2023 folgende **Satzung**:

Präambel:

Der Bay. Landtag hat mit Beschluss vom 16.12.2004 das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (AGSGB) beschlossen. Damit wurde u. a. zum 1.1.2005 das Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz (AGBSHG) außer Kraft gesetzt, mit der Folge, dass die Rechtsgrundlage für den seinerzeitigen Sozialhilfeausschuss wegegefallen ist und die entsprechenden Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich des Kreisausschusses übergegangen sind. Mit Wegfall des Sozialhilfeausschusses entfiel auch für die fachlich beratenden, nicht stimmberechtigten Mitglieder dieses Ausschusses die Grundlage für eine entsprechende Mitarbeit und die Möglichkeit ihre Fachlichkeit in die Kreisgremien einzubringen und zu unterstützen. Das seitdem ins Leben gerufene und aktiv tätige Fachgremium „Arbeitskreis-Soziales“ soll durch die Gründung eines Sozialbeirats institutionalisiert und in folgender Form und Umfang als Beirat weitergeführt werden:

§ 1 Bezeichnung

(1) Der Landkreis Fürstentfeldbruck richtet zur Beratung des Kreistages bzw. des Kreisausschusses in sozialen Angelegenheiten einschließlich des Vollzugs der kommunalen Aufgaben des Sozialgesetzbuchs II einen Beirat ein.

(2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Sozialbeirat“.

§ 2 Aufgaben

Der Sozialbeirat berät den Kreistag, seine Ausschüsse und die Kreisverwaltung in grundsätzlichen sozialen Angelegenheiten, insbesondere bei den grundsätzlichen Entscheidungen im örtlichen Gesetzesvollzug, insbesondere im Rahmen des Sozialgesetzbuchs XII (Sozialhilfe) und des Sozialgesetzbuchs II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), der Planung, Schaffung und Förderung von Einrichtungen und Diensten im sozialen Aufgabenfeld des Landkreises Fürstentfeldbruck.

§ 3 Zusammensetzung

Dem Sozialbeirat gehören an:

1. die/der jeweilige Landrätin/Landrat als Vorsitzende/r,
2. die/der vom Kreistag bestellte/r 1. stellvertretende/r Vorsitzende und als weitere Stellvertreter/innen die/der Referentin bzw. der Referent des Kreistages für Soziales, ambulanter Dienst und Gesundheit bzw. nachfolgend die Referentin bzw. der Referent des Kreistages für Gleichstellung und Inklusion,

Bekanntmachungen des Landratsamtes

3. die Referentinnen und Referenten des Kreistages für Soziales, ambulanter Dienst und Gesundheit, Integration und Migration, Senioren und Demographie, Jugend und Familienhilfe, Kinder-, Jugend- und Familienangelegenheiten, Jugendarbeit, Gleichstellung und Inklusion,
4. je ein/e Vertreterin oder Vertreter der Wählergruppen bzw. Fraktionen des Kreistages, soweit diese nicht bereits von den Referentinnen oder Referenten vertreten sind,
5. die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Caritas, Diakonisches Werk, BRK, VdK, AWO),
6. je ein/e Vertreterin oder Vertreter des Landkreissenorenbeirats und des Inklusionsforums des Landkreises Fürstentfeldbruck.

§ 4

Berufung der Mitglieder und Amtszeit

(1) Die in § 3 Ziffer 4, 5 und 6 genannten Mitglieder des Sozialbeirats sind dem Amt für Soziales des Landratsamtes Fürstentfeldbruck als Geschäftsstelle des Sozialbeirats gem. § 8 jeweils für die Dauer der Wahlperiode zu nennen. Die Geschäftsstelle prüft die Vorschläge hinsichtlich der formellen Voraussetzungen und bestätigt durch einfaches Schreiben. Vorschlagsrecht für die in § 3 Ziffer 2 und 4 genannten Mitglieder haben die im Kreistag vertretenen Fraktionen und Wählergruppen. Vorschlagsrecht für die in Ziffer 5 und 6 genannten Mitglieder haben die Wohlfahrtsverbände, der Landkreissenorenbeirat und das Inklusionsforum. Wiederbenennung ist zulässig. Der/die Stellvertreter/in ist der Geschäftsstelle mitzuteilen. Für die Referentinnen und Referenten kann die jeweilige Fraktion eine/n Stellvertreter/in nennen.

(2) Die/der stellvertretende Vorsitzende ist durch den Kreistag abuberufen, wenn sie/er wiederholt oder gröblich gegen den Geist dieser Satzung oder die Grundgedanken der Partizipation in der Wohlfahrtspflege verstößt oder dem Ansehen des Ehrenamts in der Öffentlichkeit schadet. Die in § 3 Ziffer 4, 5 und 6 genannten Mitglieder des Sozialbeirats sind aus den in Satz 1 genannten Gründen aufgrund eines Beschlusses des Sozialbeirats gem. § 7 Abs. 1 durch den/die Vorsitzende/n auszuschließen.

(3) Die Amtszeit entspricht der des Kreistages. Die Mitgliedschaft endet mit Wegfall der formellen Voraussetzungen oder auf Wunsch des jeweiligen Mitglieds.

§ 5

Ehrenamt

Die Tätigkeit im Sozialbeirat ist ehrenamtlich. Die Entschädigungssatzung des Landkreises findet keine Anwendung. Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, die Aufgaben des Beirats nach besten Kräften zu fördern. Sie sind gehalten, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn es nach der Natur der Sache erforderlich ist oder es vom Kreistag, Kreisausschuss oder Beirat beschlossen ist. Artikel 14 (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht) und Art. 43 (persönliche Beteiligung) der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern gelten entsprechend.

§ 6

Geschäftsgang, Sitzung/ Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die/der Vorsitzende beruft den Sozialbeirat mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein. Die Einladung ist schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung in angemessener Zeit, spätestens jedoch am siebten Kalendertag vor dem

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Sitzungstag, zu versenden. Die Mitarbeiter/innen des Amtes für Soziales stehen dem Beirat in den Sitzungen fachlich zur Verfügung.

(2) Die Empfehlungen des Sozialbeirats sind in den zuständigen Gremien des Landkreises Fürstfeldbruck in angemessener Frist zu behandeln.

(3) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit einfacher Mehrheit der Mitglieder entschieden. Die Mitglieder des Kreistages werden über die Sitzungen des Beirats mit der Sitzungsniederschrift zeitnah informiert. Darüber hinaus können die dem Beirat angehörenden Referentinnen und Referenten des Kreistages zu den im Beirat behandelnden Themen Presseinfos in Form von Statements abgeben, soweit die Themen nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Presseinfos sind vorher mit dem Büro Landrat - Pressestelle - abzustimmen.

§ 7

Beratungen und Abstimmungen

(1) Der Sozialbeirat berät die zu behandelnden Gegenstände in der Regel in Sitzungen und ohne förmliche Abstimmung. Hält die/der Vorsitzende zur Erzielung einer klaren Meinungsbildung eine Abstimmung für erforderlich oder beantragt die Mehrheit eine Abstimmung, so wird offen abgestimmt. In diesen Fällen sollten wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Für die Befürwortung oder Ablehnung eines Antrags genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die/der Schriftführer/in hat die in den Beratungen zum Ausdruck kommenden Meinungen zu den einzelnen Beratungsgegenständen und die abschließenden Beschlüsse, sofern geboten, in einer Niederschrift festzuhalten.

(3) In Ausnahmefällen kann eine Anhörung im schriftlichen Verfahren erfolgen.

§ 8

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Sozialbeirats ist das Amt für Soziales des Landratsamtes Fürstfeldbruck. Die/der Leiter/in des Amtes für Soziales führt die Geschäfte, soweit keine ehrenamtliche Geschäftsführung auf Vorschlag des Sozialbeirats durch den Kreistag berufen wird.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung des Sozialbeirats vom 21.10.2021.

Fürstfeldbruck, 14.12.2023

Thomas Karmasin
Landrat

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Verordnung des Landkreises Fürstentfeldbruck über die Festsetzung der Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) -Sozialhilfe-; vom 14.12.2023

Der Landkreis Fürstentfeldbruck erlässt aufgrund von § 98 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2.12.2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 7.7.2023 (GVBl. S. 334) und durch Verordnung vom 4.7.2023 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, sowie § 3 Abs. 2 und § 29 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts vom 6. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 146), folgende **Verordnung**:

§ 1

Für den Landkreis Fürstentfeldbruck wird für den Zeitraum ab 01.01.2024 für das Dritte und Vierte Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) der regionale Regelsatz wie folgt festgesetzt:

1. Regelbedarfsstufe 1
für eine erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt (Alleinstehende) mtl. 590,00 Euro
2. Regelbedarfsstufe 2
für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung nach § 42a Absatz. 2 Satz 2 mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt mtl. 530,00 Euro
3. Regelbedarfsstufe 3
für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b bestimmt (Bewohner einer stationären Einrichtung) mtl. 473,00 Euro
4. Regelbedarfsstufe 4
für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mtl. 491,00 Euro
5. Regelbedarfsstufe 5
für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mtl. 403,00 Euro
6. Regelbedarfsstufe 6
für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres mtl. 371,00 Euro

Bekanntmachungen des Landratsamtes

§ 2

Die Verordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der regionalen Regelsätze für den Landkreis Fürstfeldbruck vom 18.12.2017 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstfeldbruck Nr. 2 vom 15.01.2018) außer Kraft.

Thomas Karmasin
Landrat

Thomas Karmasin
Landrat

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung ***

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe – WVA – (Wasserabgabesatzung – WAS -) vom 26.01.2009 (zuletzt geändert am 10.12.2019, in Kraft getreten am 07.04.2020); vom 21.12.2023

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe, nachfolgend WVA genannt, folgende **Änderungssatzung**:

§ 1

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Anschluss- und Benutzungszwang

...

- (4) ¹Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. ²Der WVA kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.“

§ 2

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„ § 10
Anlage des Grundstückseigentümers

...

- (3) Anlagenteile im Aufstellungsort des Wasserzählers des WVA können plombiert werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. “

§ 10 Abs. 4 entfällt.

§ 3

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ § 13
Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des WVA, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Grund-

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

stücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom WVA auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.“

§ 4

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„ § 15 Art und Umfang der Versorgung

- (3) ¹Der WVA stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange der WVA durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ...“

§ 5

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ § 19 Wasserzähler

- (4) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum des WVA. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler ist Aufgabe des WVA; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Der WVA ist insbesondere berechtigt, Wasserzähler mit elektronischer Schnittstelle mit oder ohne Einrichtung zur Fernauslesung einzusetzen und zu betreiben. ⁴Dabei darf er Daten speichern und verarbeiten, um seine Pflichtaufgabe der Wasserversorgung zu erfüllen und die Betriebssicherheit und Hygiene der Wasserversorgungseinrichtung zu gewährleisten. ⁵Die gespeicherten Daten darf der WVA auslesen und verwenden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. ⁶Bei der Aufstellung hat der WVA so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren. “

§ 6

§ 19a entfällt.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Olching, den 21.12.2023
Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe

Andreas Magg
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Amperverbandes (BGS/EWS) vom 01.07.2008 (zuletzt geändert am 12.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023); vom 11.12.2023

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, und Art. 8 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt der Amper-Verband folgende **Änderungssatzung**:

§ 1

§ 5 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„ § 5
Beitragsmaßstab

...

- (2)⁵Nicht überdachte Balkone, Loggien und Terrassen bleiben nur dann außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. ... “

§ 2

§ 12 entfällt.

§ 3

§ 16 Absatz 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„ § 16
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

...

- (2) ¹Auf die Gebührenschuld im Sinne des Absatzes 1 sind Vorauszahlungen entsprechend der abgerechneten Vorjahreseinleitungsmenge zu leisten. ²Fehlt es an einer Abrechnung des Vorjahresverbrauchs, so setzt der AV die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Gesamteinleitungsmenge des Vorjahres fest. ... “

§ 4

§ 17 erhält folgende Fassung:

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

„ § 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet,

- dem AV die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen und
- dem AV unverzüglich Änderungen ihrer aktuellen Anschrift, Änderungen der Miet-/Pachtverhältnisse sowie Änderungen der Eigentumsverhältnisse - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - mitzuteilen. “

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Olching, den 11.12.2023
AmperVerband

Stefan Joachimsthaler
Verbandsvorsitzender

7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe - WVA -(BGS/WAS) vom 26.01.2009 (zuletzt geändert am 14.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023); vom 21.12.2023

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, und Art. 8 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt der Amper-Verband folgende **Änderungssatzung**:

§ 1

§ 5 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

„ § 5 Beitragsmaßstab

...

- (2) ⁵Nicht überdachte Balkone, Loggien und Terrassen bleiben nur dann außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. ... “

§ 2

§ 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„ § 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

...

- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind vier gleiche Vorauszahlungen entsprechend dem abgerechneten Vorjahresverbrauch zu leisten. ²Fehlt es an einer Abrechnung des Vorjahresverbrauchs, so setzt der WVA die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Gesamtverbrauchs des Vorjahres fest. ... “

§ 3

§ 17 erhält folgende Fassung:

„ § 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet,

- dem WVA die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen und
- dem WVA unverzüglich Änderungen ihrer aktuellen Anschrift, Änderungen der Miet-/Pachtverhältnisse sowie Änderungen der Eigentumsverhältnisse - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - mitzuteilen. “

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Olching, den 21.12.2023
WVA

Andreas Magg
Verbandsvorsitzender

Herausgeber: Landratsamt Fürstenfeldbruck – Redaktion und Druck Referat 10